

Nachtrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **23/1909 (1911)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

e. d'un prélèvement de 5% sur le produit des intérêts annuels du fonds capital.

Art. 5. Le fonds disponible est formé :

- a. du 95% des intérêts annuels du fonds capital ;
- b. d'un prélèvement de 1% sur la part de l'Etat dans le produit des inscriptions aux cours universitaires ;
- c. d'un prélèvement de 10% sur les droits d'inscription des élèves réguliers des deux classes supérieures du gymnase ;
- d. des remboursements effectués volontairement par les personnes à qui des subsides auront été accordés ;
- e. de toutes les autres recettes qui ne sont pas affectées au fonds capital.

Art. 6. La gestion de la caisse est confiée à un comité de sept membres. Il est présidé par le président du département de l'Instruction publique et comprend, en outre, le directeur du collège, un membre nommé par le Conseil d'Etat, trois par le sénat universitaire et un par les maîtres des deux classes supérieures du gymnase.

Art. 7. Les demandes de subsides sont adressées au comité par écrit, et avec motifs à l'appui.

Après enquête sur les mérites et les aptitudes des postulants, le comité fixe la quotité, l'emploi et la durée de chaque subside.

Art. 8. En cas de dissolution de la fondation pour quelque cause que ce soit, son avoir sera de plein droit acquis à la caisse de l'Etat.

Nachtrag.

64. 1. Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten des Kantons Bern. (Vom 6. März 1907.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in weiterer Ausführung der §§ 23 und 25 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

beschließt:

§ 1. Den Fachschulen (Lehrwerkstätten und dergleichen), sowie den gesondert veranstalteten Fachkursen fällt die Aufgabe zu, durch zusammenhängende Lehrkurse und periodische Einzelkurse, an denen sowohl Arbeitnehmer als Arbeitgeber sich beteiligen können, dem Gewerbestand Ausbildungsgelegenheiten zu bieten und dadurch seine Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu heben.

Diese Schulen sind verpflichtet, Lehrplan und Reglement der Direktion des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Die Direktion des Innern ist befugt, Kursen, die neben schon bestehenden gleichartigen Fachkursen oder Fachschulen eingerichtet werden wollen, die Unterstützung und Anerkennung zu versagen. Ebenso ist sie befugt, von sich aus als notwendig und zweckmäßig befundene Kurse zu veranstalten.

§ 2. Für die Techniken sind die besonderen kantonalen Dekretsbestimmungen maßgebend.

§ 3. Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- oder Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehülfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen.

Der Unterricht soll sich möglichst den Bedürfnissen der lokalen Berufsarten anpassen.

§ 4. An den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zum mindesten in folgenden Fächern Unterricht zu erteilen: *a.* Geschäftsaufsatz; — *b.* gewerbliches Rechnen; — *c.* gewerbliche Buchführung; — *d.* Zeichnen; — *e.* Vaterlandskunde.

Insoweit Bedürfnisse und Mittel vorhanden sind, soll der Unterricht vorzugsweise durch folgende Fächer erweitert werden: Mathematik, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Technologie (Materiallehre, Werkzeug- und Maschinenkunde), Mechanik, Elektrotechnik, Modellieren, praktische Übungen, Konstruktionslehre, Stil- und Formenlehre, Gewerbegeschichte, Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Französisch; für Lehtöchter außerdem Haushaltungskunde und Handarbeiten. Einzelne dieser Fächer sollen für gewisse Berufsarten im Lehrplan der betreffenden Schule unter Angabe der Stundenzahl obligatorisch erklärt werden (§ 25 des Gesetzes).

§ 5. Unterrichtsplan und Schulreglement der gewerblichen Fortbildungsschulen sind der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen außer der allgemeinen Schulorganisation bezüglich der Unterrichtszeit und des Absenzenwesens folgendes berücksichtigen:

a. Der Unterricht soll jährlich mindestens 20 Wochen und, wo auch im Sommer unterrichtet werden kann, mindestens 30 Wochen mit wenigstens vier Stunden per Woche dauern.

Es kann kein Lehrling zu mehr als sieben, keine Lehtöchter zu mehr als sechs Unterrichtsstunden per Woche und niemand zum Besuche des Sonntagsunterrichtes verpflichtet werden.

b. Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen und vorzugsweise zur Tageszeit erteilt und, wo er vier Stunden per Woche nicht überschreitet, wenn tunlich auf einen halben Wochentag vereinigt werden. Der Abendunterricht ist für Lehrlinge und Lehtöchter möglichst zu beschränken und spätestens um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr zu schließen.

c. Die Behörden der Fortbildungsschulen haben den Beginn eines jeden neuen Schuljahres, Semesters oder Kurses mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig den Stundenplan der Direktion des Innern einzureichen.

d. Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden. Die Prüfung und Entscheidung darüber fällt der betreffenden Schulleitung zu.

Für ungenügend vorgebildete Schüler können Vorkurse eingerichtet werden.

e. Die Lehrlingskommissionen stellen den Aufsichtsbehörden der beruflichen Fortbildungsschulen bei Beginn jedes Schulkurses ein Verzeichnis der bei ihnen schulpflichtigen Lehrlinge zu, damit die Schulvorstände Säumige mahnen und eventuell der Lehrlingskommission verzeigen können.

Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von drei Kilometern eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sobald wenigstens sechs kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind.

f. Falls es sich ergibt, daß ein Lehrling dem Unterricht in den obligatorischen Fächern trotz Besuch von Vor- oder Nachkursen nicht zu folgen vermag, so kann er unter Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission in eine allgemeine Fortbildungsschule versetzt und unter Umständen zum Wechsel in der Berufswahl veranlaßt werden. Den Lehrlingskommissionen ist von wiederholten unentschuldigtem Absenzen, gesetzwidrigen Handlungen oder Ausweisung von Lehrlingen Kenntnis zu geben.

g. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen der Lehrlinge gelten Krankheit, Militärdienst, längere Abwesenheit infolge auswärtiger Berufsarbeiten, Todesfall

oder schwere Krankheiten in der Familie. Die Entschuldigungsgründe müssen vom Lehrmeister beglaubigt sein und innerhalb acht Tagen schriftlich eingereicht werden. Unentschuldigte Absenzen können von der Aufsichtsbehörde mit Bußen bis auf 30 Rappen per Stunde geahndet werden.

h. Bei längeren Absenzen sollen die Schulpflichtigen durch Vermittlung der Lehrlingskommission dem Richter verzeigt werden. Sie können zudem in eine untere Stufe versetzt oder zur Wiederholung des Kurses im folgenden Semester angehalten werden.

i. Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes), und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden.

k. Von Unbemittelten können kantonale Stipendien zur Anschaffung der Lehrbücher beansprucht werden. Die Beschaffung des Schulmaterials wie Tinte, Federn, Lineal, Vorlagen, erfolgt unentgeltlich durch die Gemeinde.

l. Die Schüler haben sich den Anordnungen des Lehrers zu unterziehen. Für das Anbringen von Reklamationen ist den Schülern im Reglement eine bestimmte Instanz (zum Beispiel Schulvorsteher) zu nennen.

m. Der Unterricht ist auch den dem Gesetz nicht unterstellten Personen leicht zugänglich zu machen. Das Reglement der Schule hat über die Bedingungen der Benützung durch solche Kursbesucher (Schul- oder Haftgelder, Bußen, Zeugnisse etc.) genaue Bestimmungen zu enthalten.

Durch zweckmäßige Einteilung und Abstufung der Kurse und Klassen ist der andauernde Besuch allen Schülern zu ermöglichen.

n. Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür angeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als 20 Schüler zählen.

Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

o. Der Eintritt oder Austritt ist in der Regel nur mit Beginn, beziehungsweise Schluß eines Schulsemesters statthaft.

p. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind gehalten, den dem Gesetz unterstellten Schülern Zeugnisse über die besuchten Kurse zu verabfolgen, worin die Noten über Fleiß und Leistungen vorzumerken sind. Über die erteilten Zeugnisse ist ein Register zu führen, das in Verlustfällen die Ausstellung der verlangten Doppel ermöglichen soll.

Die Zeugnisse sind vom Lehrmeister oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu bescheinigen und müssen bei der Anmeldung für die Lehrlingsprüfung vorgewiesen werden.

q. Reglemente, die einen oder mehrere der vorstehenden wesentlichen Punkte außer acht lassen, werden vor der Genehmigung seitens der Direktion des Innern zur Ergänzung zurückgewiesen.

Den Schul- oder Vereinsvorständen steht es frei, weitere Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement von sich aus zu erlassen, wogegen jede Änderung des einmal genehmigten Reglementes neuerdings der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

240 kg.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1909.

Die früheren Bände 1883—1885, 1886, 1887—1903 sind zum Teil noch erhältlich beim Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1904.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschiert. XV, 166 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: I. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung. II. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund. 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1905.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschiert. XVI, 255 und 259 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz auf Ende 1906. 71 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1906.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschiert. XII, 343 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: Der schweizerische Schulatlas. 62 Seiten. Der Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz. 44 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1907.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschiert. XIV, 252 und 248 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: Die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens in den letzten Jahrzehnten, dargestellt durch einige statistische Übersichten. 8 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1908.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschiert. XII, 359 und 158 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910. 139 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1909.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschiert. XII, 353 und 225 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910. 122 Seiten.